

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 1054 vom 4. November 2015

BE Verwaltungsgericht, 2015-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2015_1054

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 1054 du 4 novembre 2015

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 1054 del 4 novembre 2015

Regeste

Einspracheentscheid vom 4. November 2015

Erwägungen

E. 11

Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 1.2 Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 4. November 2015 (act. II 7). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine AHV-Kinderrente ab September 2015 für den Sohn B._____. Nicht angefochten und damit nicht zum Streitgegenstand gehört die Rückforderung über Fr. 940.-- betreffend die Kinderrente für den Monat August 2015. 1.3 Der vorgesehene Studiengang in der ...schule C._____ dauert ein Jahr (act. II 4), für welche Zeit der Beschwerdeführer bei gegebenen Anspruchsvoraussetzungen eine AHV-Kinderrente für seinen Sohn B._____ beanspruchen könnte. Der Streitwert beträgt demnach Fr. 11'280.-- (12 x Fr. 940.--) und liegt somit unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG). 1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. Feb. 2016, AHV/15/1054 Seite 5
2. 2.1 Nach Art. 22ter Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) haben Personen, welchen eine Altersrente zusteht, für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Dieser Anspruch besteht – in sinngemässer Anwendung des Art. 25 Abs. 5 Satz 1 AHVG – für Kinder, die in Ausbildung begriffen sind, auch nach Vollendung des 18. Altersjahres, und zwar bis zum Abschluss ihrer Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr (vgl. BGE 100 V 164 E. 1 S. 165). 2.2 Nach der Praxis des Bundesgerichts gelten Personen als in Ausbildung begriffen, wenn sie während einer bestimmten Zeit Schulen oder Kurse besuchen oder der beruflichen Ausbildung obliegen (BGE 106 V 147 E. 1 S. 149; ZAK 1984 S. 401 E. Ia). 2.2.1 Art. 25 Abs. 5 Satz 2 AHVG beauftragt den Bundesrat, den Begriff der Ausbildung zu

regeln, was dieser mit den auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Art. 49bis und 49ter der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV; SR 831.101) getan hat. Nach Art. 49bis Abs. 1 AHVG ist ein Kind in Ausbildung, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat in den Weisungen dazu festgehalten, eine Ausbildung müsse mindestens 4 Wochen dauern und systematisch auf ein Ziel ausgerichtet sein; das angestrebte Bildungsziel führe entweder zu einem bestimmten Berufsabschluss oder ermögliche eine berufliche Tätigkeit ohne Berufsabschluss oder müsse eine allgemeine Grundlage für eine Mehrzahl von Berufen bilden bzw. eine Allgemeinausbildung beinhalten; die Ausbildung müsse auf einem strukturierten Bildungsgang beruhen, welcher rechtlich oder zumindest faktisch anerkannt sei, wobei es keine Rolle spiele, ob es eine erstmalige,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. Feb. 2016, AHV/15/1054 Seite 6 eine Zusatz- oder Zweitausbildung sei (Wegleitung des BSV über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rz. 3358 [Entscheid des Bundesgerichts {BGer} vom 22. Dezember 2015, 8C_404/2015, E. 3.2]). Unter den Begriff der Ausbildung fallen danach ordentliche Lehrverhältnisse sowie Tätigkeiten zum Erwerb von Vorkenntnissen für ein Lehrverhältnis, aber auch Kurs- und Schulbesuche, wenn sie der berufsbezogenen Vorbereitung auf eine Ausbildung oder späteren Berufsausübung dienen. Bei Kurs- und Schulbesuchen sind Art der Lehranstalt und Ausbildungsziel unerheblich, soweit diese im Rahmen eines ordnungsgemässen, (faktisch oder rechtlich) anerkannten Lehrganges eine systematische Vorbereitung auf das jeweilige Ziel bieten (BGE 140 V 314 E. 3.2 S. 316). 2.2.2 Ein Praktikum wird als Ausbildung anerkannt, wenn es gesetzlich oder reglementarisch eine Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung bildet, oder zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses verlangt wird (BGE 140 V 314 E. 3.2 S. 317). Die Anerkennung eines Praktikums als Ausbildung im Sinne von Art. 49bis Abs. 1 AHVV hängt nicht davon ab, ob im Anschluss an das Praktikum im selben Betrieb oder in einem anderen Betrieb auch eine Lehrstelle angetreten werden kann, sondern ob das Praktikum für die Ausbildung faktisch notwendig ist. Hingegen soll nicht jedes Praktikum automatisch im Sinne einer Ausbildung verstanden werden, sondern nur dann, wenn mit dem Antritt eines Praktikums tatsächlich die Absicht besteht, die angestrebte Ausbildung zu realisieren (BGE 139 V 209 E. 5.2 und 5.3 S. 211). 3. 3.1 Es steht ausser Streit, dass der eine AHV-Altersrente beziehende Beschwerdeführer für seinen am ... geborenen Sohn B._____ nur dann eine Kinderrente im Sinne von Art. 22ter AHVG beanspruchen kann, wenn die im September 2015 begonnene ...schule (inklusive dem begleitenden Praktikum bei der E._____) als Ausbildung im Sinne der Rechtsprechung (vgl. E. 2 vorne) zu qualifizieren ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. Feb. 2016, AHV/15/1054 Seite 7 3.2 Wie aus der Einsprache vom 2. September 2015 (act. II 6) gegen die Rückerstattungsverfügung sowie aus der Beschwerde vom 25. November 2015 hervorgeht, verfügt der Sohn des Beschwerdeführers über eine im Juli 2015 abgeschlossene Ausbildung als Polymechaniker. In der Einsprache hielt der Beschwerdeführer weiter fest, dass sein Sohn bei der Evaluation für seine weitere berufliche Ausrichtung die BMS-Aufnahmeprüfung bestanden, den Besuch jedoch vorerst aufgeschoben habe. Vorher wolle

er sich in der beruflichen Ausrichtung festlegen, weshalb er eine Weiterbildung in zwei Berufsrichtungen mache: Seiner bisherigen frondienstlichen Tätigkeit entsprechend besuche er nun eine theologische Grundausbildung, wobei Schule und Praxis in der Jugendarbeit kombiniert seien. Dies sei eine Vorbereitung für eine allfällige Ausbildung als Jugendarbeiter. Weil sodann die Schule nachmittags und abends stattfinde, absolviere sein Sohn ein weiterführendes Praktikum in seinem angestammten Beruf als Polymechniker. Er lerne und übe sich in speziellen Schweisstechniken. Dies sei für ihn richtungsweisend, weil er sich in seinem angestammten Beruf weiterbilden könne. Gleichzeitig erwerbe er Kenntnisse in der Solartechnik, was ihn als berufliches Fernziel auch sehr interessiere. Hierfür plane er dann, die „BMS 2“ zu absolvieren. Es sei wichtig, dass sich Jugendliche nach der Erstausbildung „Türen offen lassen halten“ dürften, um sich mit vertieften Kenntnissen – bei B. _____ zur Zeit in zwei Bereichen – für einen Berufsweg vorzubereiten. 3.3 3.3.1 Zwar macht der Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerde nunmehr geltend, sein Sohn wisse „genau, dass er später in der Gemeinde mitarbeiten“ werde. Indessen geht aus den in der Einsprache erfolgten, von allfälligen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art noch kaum beeinflussten und damit in beweismässiger Hinsicht massgeblichen Erläuterungen zu den Hintergründen des im September 2015 bei der Institution C. _____ in Angriff genommenen Studiengangs (samt Praktikum als Polymechniker) hervor, dass der Sohn des Beschwerdeführers in erster Linie bezweckt, sich über Motivation, Fähigkeiten und Interessen hinsichtlich der künftigen beruflichen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. Feb. 2016, AHV/15/1054 Seite 8 Entwicklung klar zu werden. Dabei kommt offenbar eine Weiterentwicklung respektive Vertiefung im Bereich der Polymechnik (Entwicklung, Herstellung und Montage von Werkzeugen, Geräteteilen oder ganzen Produktionsanlagen), eine Fokussierung in Richtung Jugendarbeit – welche Tätigkeit in der Regel eine Ausbildung als Soziokultureller Animator, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter oder eine gleichwertige Ausbildung voraussetzt (vgl. berufsberatung.ch) – oder eine parallele Tätigkeit in beiden Bereichen in Frage. Unter diesen Umständen erweist sich die zukünftige berufliche Orientierung des Sohnes des Beschwerdeführers als offen und der Studiengang bei C. _____ dient – wie dargelegt – vorab der Auslotung der beruflichen Präferenz respektive der künftigen Gewichtung in haupt- und nebenberufliche Tätigkeit, weshalb nicht von einer systematisch auf ein (berufliches) Ziel hin ausgerichteten Ausbildung oder einer berufsbezogenen Vorbereitung auf eine solche gesprochen werden kann (vgl. E. 2.2.1 vorne). Dies gilt umso mehr, als die beiden Berufsfelder weit auseinanderliegen und erlangtes Wissen im einen Bereich nicht ohne weiteres im anderen Bereich verwendet werden kann. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Ausbildung sei genügend gefächert, um als Grundlage für eine Mehrzahl von Berufen zu dienen, ist zunächst festzuhalten, dass er dies – beispielsweise anhand von Stellenbeschreibungen – nicht weiter präzisiert und auch nicht ersichtlich ist, inwieweit der gewählte Bildungsgang als wesentliche Basis für die in der Beschwerde aufgezählten Berufe vorausgesetzt ist bzw. eine (in diversen Berufsfeldern verwendbare) Allgemeinbildung darstellt. Davon abgesehen, ist Folgendes zu berücksichtigen: Unbestrittenermassen handelt es sich beim einjährigen Studiengang in praktischer Theologie (act. II 4) nicht um eine Berufsausbildung im engeren Sinne, sondern – wie auch der Beschwerdeführer in der Einsprache festhielt (act. II 6) – um eine „Vorbereitung für eine allfällige Ausbildung als Jugendarbeiter“. Zwar ist dem Beschwerdeführer darin beizupflichten, dass der Studiengang bei C. _____ eine gewisse Struktur aufweist. Indessen

ist weder aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ersichtlich noch wird geltend gemacht, dass er rechtlich anerkannt ist. Um als faktisch anerkannter Bildungsgang zu gelten, wären zudem hohe Anforderungen an Informationsdichte, Überprüfbarkeit der Angaben und Einhaltung von Qualitätsstandards erforderlich (BGer, 8C_404/2015, E. 4.3.1). Aus den Akten ergeben sich jedoch keine näheren Informationen zu Ler-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. Feb. 2016, AHV/15/1054 Seite 9
ninhalten, Lernkontrollen (Qualifikationsverfahren) sowie Zielen und Anforderungen in beruflicher und schulischer Hinsicht. Zudem mangelt es an der konkreten Nennung von nach Ausbildungsabschluss konkret möglichen Tätigkeiten, womit die Voraussetzungen für eine faktische Anerkennung der Ausbildung nicht erfüllt sind. Daran ändert nichts, dass durch den Bildungsgang allenfalls eine allgemeine respektive nicht weiter konkretisierte Verbesserung späterer Anstellungs- respektive Ausbildungschancen resultiert. 3.3.2
Nichts Anderes gilt mit Bezug auf das bei der E. _____ Ende August 2015 begonnene Praktikum (act. II 2), zumal es sich dabei um einen Bestandteil des Studienganges im Rahmen der ...schule handelt (vgl. act. II 3a S. 2). Doch selbst wenn das Praktikum unabhängig vom einjährigen Studiengang betrachtet würde, könnte es nicht als Ausbildung im AHV-rechtlichen Sinne gelten, da es eine Tätigkeit beschlägt, betreffend welcher der Sohn des Beschwerdeführers bereits über einen beruflichen Abschluss verfügt und es sich damit gerade nicht um ein Praktikum für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zum Erwerb eines Berufsabschlusses handelt. Daran ändert auch nichts, dass er sich im Rahmen dieser Tätigkeit neue Kenntnisse in anderen Technikbereichen aneignen kann, gehört dies doch zur gewöhnlichen Entwicklung im Rahmen der Berufsausübung; insbesondere aber steht noch nicht fest, ob dereinst tatsächlich eine Weiterbildung im Rahmen der Berufsmaturität 2 realisiert wird (vgl. act. II 6; vgl. E. 2.2.2 vorne). Dass – wie der Beschwerdeführer im Weiteren geltend macht – Teilzeitstellen regelmässig nur als Praktika angeboten würden, kann im Übrigen für sich allein nicht dazu führen, dass allenfalls unvorteilhafte Anstellungsbedingungen durch die Sozialversicherungen finanziell auszugleichen wären. 3.3.3 Schliesslich sind die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers oder seines Sohnes nicht anspruchrelevant, da dieser Umstand keine Leistungsvoraussetzung im Rahmen von Art. 22ter AHVG bildet (vgl. E. 2.1 vorne). 3.4
Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Entscheid als rechtmässig und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. Feb. 2016, AHV/15/1054 Seite 10
4. 4.1 Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG). 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).
Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.